

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
08 Kummersdorf-Gut	<p>Die im Planentwurf als Windeignungsgebiet WEG 08 Kummersdorf-Gut ausgewiesene Fläche ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht aus dem Regionalplan herauszunehmen.</p> <p>Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises hat in ihren Stellungnahmen zu diversen Planungsverfahren seit dem Jahr 2007 stets darauf verwiesen, dass Windkraftanlagen auf der Fläche und in der Umgebung des Denkmals „Heeresversuchsplatz Kummersdorf“ denkmalschutzrechtlich nicht zulässig sind. In dem jetzt vorliegenden Entwurf ist erneut die Fläche zwischen den Schießbahnen Ost und West und sogar auf der Schießbahn West und ihren Zielbauten als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG¹ erlaubnispflichtig und gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgDSchG an diesem Standort <u>nicht</u> erlaubnisfähig.</p> <p>In den vergangenen 15 Jahren wurde mehrfach darauf verwiesen, dass das Denkmal das flächenmäßig größte und einzige in Brandenburg ist, das zugleich Bau-, Boden-, technisches und Gartendenkmal ist, dass seine historische Bedeutung herausragend, sogar international ist. Das Denkmal wurde 2001 in Teilen in die Brandenburgische Denkmalliste aufgenommen. 2007 wurde der Schutzzumfang erheblich erweitert, und es ist zu erwarten, dass der Schutzzumfang künftig weiter präzisiert und ergänzt wird. Letzteres geht auf den Charakter der Denkmale als Forschungsgegenstand der historischen Wissenschaft zurück.</p> <p>In der vorliegenden Festlegungskarte ist das Denkmal nicht eingezeichnet. Aufgrund seiner Größe ist nicht nur das Denkmal „Ehemaliger Heeresversuchsplatz Kummersdorf“ raumbedeutsam und daher in seinen Umrissen auf der zum Regionalplan gehörigen Festlegungskarte einzuzeichnen, sondern weitere Militärdenkmale im Landkreis Teltow-Fläming sind es ebenso. Einzuzeichnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Am Mellensee/Nuthe-Urstromtal Kummersdorf-Gut, Heeresversuchs- und Schießplatz (seit 1875 bis 1945),- Baruth, Kraftfahrzeugversuchsstelle Horstwalde (30er Jahre)- Baruth, sowjetischer Ehrenfriedhof (1946-47)- Jüterbog Neues Lager, Lazarett und Proviantamt (1893, 1935)- Jüterbog, Fliegerhorst Damm (1916, 1934)

¹ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
	<ul style="list-style-type: none"> - Jüterbog, Heidehof, Bunker- und Zielbauten (30er-Jahre) - Jüterbog II, Kasernen, Feld- und Fußartillerieschießschule (1867, 1890) - Forst Zinna, Baubataillon mit Speichergebäuden (Sowjetzeit), <i>nur Speicher unter Schutz</i> - Königliche Militäreisenbahn (KME) (1875, 1894-96) - Niedergörsdorf/Jüterbog, Altes Lager, Kasernenanlage (1870-1940) - Niedergörsdorf, Flugplatz (30er Jahre), Bogendeckung (späte 60er Jahre 20. Jh.) und Produktionshalle (Mitte 30er Jahre) - Niedergörsdorf, Höhere Fliegertechnische Schule (1934-1935) - Rangsdorf, Bückwerke (1936 eröffnet) - Wünsdorf, Bunker (Maybach I und II, Spitzbunker) (1937-38) - Wünsdorf, Militärturnanstalt (1914-16) - Wünsdorf, Kasernenanlage (1914, Anf. 30er Jahre, sowjetische Zeit 1973) - Wünsdorf, Panzertruppenschule (1937) - Wünsdorf, ehemaliger Friedhof des muslimischen Kriegsgefangenenlagers Zehrendorf, sogen. „Halbmondlager“ (Erster Weltkrieg) - Wünsdorf, Infanterie-Schießplatz (1911-1913) - Zossen, Truppenlager (Eröffnung 1910) <p>Die Denkmalschutzbehörde hat wiederholt gefordert, die denkmalgeschützten ehemaligen Militäranlagen des Landkreises als Militärgeschichtslandschaft, also historische Kulturlandschaft in der Landesplanung zu berücksichtigen. Auf die gesellschaftliche Bedeutung dieses Versäumnisses kommt die Denkmalschutzbehörde am Ende dieser Stellungnahme zurück.</p> <p>Denkmalschutz ist ein öffentlicher Belang von Verfassungsrang. Da der Schutz von Denkmalen in der Verfassung des Landes Brandenburg verankert ist (Art. 33 Abs. 2 BbgVerf), ist die Schwelle des Abwägens mit anderen öffentlichen Interessen sehr hoch. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung oder auf den Flächen von Denkmalen ist ein Eingriff in ihre Substanz und ihr Erscheinungsbild und widerspricht denkmalpflegerischen Grundsätzen (§9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG). Denkmale sind nicht reproduzierbar. Beeinträchtigungen der Substanz</p>

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
	<p>und des Erscheinungsbildes von Denkmalen durch Windenergieanlagen sind auch nicht reversibel. Sie können ebenso wenig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemildert werden.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf der als WEG 08 bezeichneten Fläche überwiegt nicht das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Windenergieanlagen müssen nicht auf einem Denkmal oder in seiner unmittelbaren Umgebung errichtet werden, sie sind nicht an diesen Standort gebunden.</p> <p>Es gelten folglich die gleichen Ausschlusskriterien wie bei anderen harten Tabuzonen auch. Denkmale sind daher in den Katalog der „Harten Tabuzonen“ aufzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind denen der Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG vergleichbar.</p> <p>Zitat aus der Begründung zum Regionalplanentwurf (s. Seite 49, Rd.-Nr. 190) im Hinblick auf Naturschutzgebiete:</p> <p><i>„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind u. a. mit Bodenversiegelung, der Beseitigung von Vegetation und Emissionen verbunden, wodurch negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft verursacht werden. Unabhängig von den in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen im konkreten Einzelfall festzulegenden näheren Bestimmungen werden daher in jedem Fall die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile bewirkt bzw. Störungen hervorgerufen.“</i></p> <p>Gleiches gilt für Denkmale: Die Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet Bodenversiegelung, Zerstörung und Beseitigung denkmalgeschützter Substanz, Emissionen, die die Wahrnehmung des Denkmals und seiner historischen Aussagekraft schmälern bzw. sogar völlig unmöglich machen, erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds, Verfälschung ihres Zeugniswerts, Zerstörung ihres funktionalen Zusammenhangs, ihrer Erlebbarkeit, ihrer Nutzung u. v. m.</p>

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für Denkmale im BbgDSchG nicht vorgesehen, da historische Zeugnisse nicht reproduzierbar sind und auch durch Kopien nicht ersetzt werden können. Ihr Verlust ist immer unwiederbringlich.</p> <p><u>Zu der als WEG 08 gekennzeichneten Fläche und dem dazu gehörenden Datenblatt:</u></p> <p>Anders als von der Regionalen Planungsgemeinschaft in der Sitzung des Ausschusses für Regional- und Bauplanung des Landkreises Teltow-Fläming am 1. Juni 2021 vorgetragen, handelt es sich im Falle des Denkmals „Ehemaliger Heeresversuchsplatz Kummersdorf“ nicht um eine Ansammlung von Einzeldenkmalen auf einer ansonsten nicht geschützten Fläche. Es ist vielmehr ein Denkmal (das größte Brandenburgs, wie schon unzählige Male wiederholt). Die einzelnen Gebäude, Anlagen, Gartenkompartimente, Bodendenkmale, Zielbauten usw. sind Teile des Denkmals. So ist der Heeresversuchsplatz auf der Brandenburgischen Denkmalliste auch nur eine Position (Nr. 09105721) und dort als Einzeldenkmal (!) ausgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar und stößt bei der Denkmalschutzbehörde auf völliges Unverständnis, wieso die Regionale Planungsgemeinschaft nicht in der Lage gewesen sein soll, sich hierüber zu informieren. Die Denkmalliste ist öffentlich im Internet einsehbar.</p> <p>Statt den Schutzstatus korrekt zu ermitteln, wird im entsprechenden Datenblatt der Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG auf der ausgewiesenen Fläche sogar noch mit der Begründung in Frage gestellt, es handele sich um verschiedene Einzeldenkmale. Entgegen dieser Auffassung wurde seitens der Denkmalschutzbehörde wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Fläche zwischen den Schießbahnen gleichsam vom Denkmal eingeschlossen wird, sie somit im Zentrum des Denkmals liegt und von daher selbstverständlich und ohne jeden Zweifel das Erscheinungsbild und der historische Zusammenhang des Denkmals und seiner Bestandteile durch die Errichtung von Windenergieanlagen zerstört werden würde.</p> <p>Geschützt ist die <u>gesamte Fläche</u>, auf der sich die zahlreichen Bestandteile des Denkmals befinden, die Fläche selbst ist auch Teil des Denkmals. Die besondere, herausgehobene Bedeutung dieses Denkmals liegt gerade in seiner vollständigen Überlieferung. Damit dürfte das Missverständnis, es handele sich hier um verschiedene, vereinzelte Einzeldenkmale, endlich ausgeräumt sein.</p>

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
	<p>Die Festlegungen zur Definition des Freiraumverbunds in der Umgebung des Denkmals „Heeresversuchsplatz Kummersdorf“ wären aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zu ergänzen, und zwar um die gesamte Fläche des Denkmals. Die derzeitige Zerstückelung – ein Teil des Denkmals gehört zum Freiraumverbund, andere Teile nicht – ergibt keinen Sinn und ist auch nicht zu begründen.</p> <p>Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass Windkraftanlagen zwischen den Schießbahnen, also inmitten dieser Fläche (des Denkmals!) auszuschließen sind. Im Entwurf des Regionalplans ist das eingezeichnete Windeignungsgebiet sogar auf die Schießbahn West ausgedehnt und in die dortigen Zielbauten hineingeplant. Hier kann nicht mehr von einem Missverständnis ausgegangen werden. Offenkundig wurde der Schutzstatus der Schießbahn als Teil des Denkmals einfach ignoriert, um eine hinreichend große Fläche ausweisen zu können.</p> <p>Das Argument der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Schießbahnen seien aufgrund ihres Baumbestandes und Wildwuchses nicht zu erkennen, kann im Falle von Denkmalen nicht greifen. Bodendenkmale sind auch nicht sichtbar und dennoch geschützt. Es ist grundsätzlich nicht nur das Sichtbare geschützt. Das Denkmalschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen sichtbaren/erkennbaren und nicht sichtbaren/nicht erkennbaren Denkmalen. Dass die Schießbahnen nicht wahrnehmbar sind bzw. sein sollen, geht auf den Pflegerückstand durch den Eigentümer zurück. Es wäre wünschenswert, wenn das Land Brandenburg als Denkmaleigentümer die Schießbahnen durch Maßnahmen der Landschaftspflege erkennbar gestalten würde. Das Ausbleiben solcher Maßnahmen schmälert hingegen den Denkmalwert des Heeresversuchsplatzes nicht.</p> <p>Es kommt noch etwas Entscheidendes hinzu. Da die Geschichte des Heeresversuchsplatzes nach wie vor Gegenstand der Forschung ist (vgl. §1 Abs. 1 BbgDSchG – Denkmale sind zu erforschen!) – und auch hierauf wurde mehrfach seitens der Denkmalschutzbehörde hingewiesen – konnte inzwischen eine historische Karte aus dem Jahr 1901 ausfindig gemacht werden (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 21957), die die Fläche des gesamten Schießplatzes inklusive der Schießbahnen und der Fläche dazwischen als „Schieß-Rayon“ ausweist. Dabei handelt es sich um ein Schussfeld, das grundsätzlich von Bebauung freizuhalten war, da aufgrund der Streuung der dort erprobten Artilleriegeschosse unkalkulierbar war, wo die getesteten Geschosse auftreffen und welchen Schaden sie anrichten. Insofern ist gerade auch das Schussfeld zwischen den</p>

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
	<p>Schießbahnen von Bedeutung für die historische Aussagekraft des Denkmals und gehört zum Denkmal dazu. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist im Übrigen der Schutz der Denkmale nicht von deren Eintragung in die Liste abhängig.</p> <p>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Denkmal „Ehemaliger Heeresversuchsplatz Kummersdorf“ stellen in mehrfacher Hinsicht Beeinträchtigungen dar, wobei jede Beeinträchtigung eine Schmälerung des Denkmalwertes bewirkt (Martin/Mieth/Graf/Sautter, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2008, § 8 Anm. 5.5 m. w. N.).</p> <p>Der Prozess der Errichtung der Windenergieanlagen bedeutet großflächige Abholzung, Anlage von Infrastruktur zum Transport, Geländebewegung und damit Zerstörung historischer Substanz und Verfälschung des Zeugniswerts des Denkmals.</p> <p>Als weithin sichtbare vertikale Dominanten würden Windenergieanlagen optisch das noch in vollständigem – unberührtem – Zusammenhang erhaltene Denkmal massiv und unübersehbar zerschneiden. Gerade an der Stelle, die aus der historischen Funktion des Denkmals ableitbar von Bebauung freizuhalten war (Schussfeld), würden sich die Dominanten erheben und somit den Zeugniswert des Denkmals geradezu konterkarieren.</p> <p>Das Denkmal wäre im Sinne des BbgDSchG auch nicht mehr entwickelbar. Gemäß § 7 Abs. 2 BbgDSchG sind Denkmale so zu nutzen, dass ihre Erhaltung nachhaltig gesichert ist. Auch sind sie öffentlich zugänglich zu machen. Der Sinn des Denkmalschutzes ist u. a. darin begründet, Geschichte an die Öffentlichkeit zu vermitteln, Geschichte erlebbar zu machen, Bewusstsein zu fördern, die Gesellschaft zu ermutigen, sich mit ihrer Geschichte auch kritisch auseinanderzusetzen. Angesichts der sichtbaren Dominanz und der Emissionen von Windenergieanlagen wären die Ziele des Denkmalschutzes nicht mehr umsetzbar und für die Zukunft ausgeschlossen.</p> <p>Seit Jahren fordert die Denkmalschutzbehörde dazu auf, die gerade in Brandenburg – und dort vor allem im Landkreis Teltow-Fläming – in zahlreichen Denkmalen überlieferte und veranschaulichte militärische Vergangenheit Deutschlands wahrzunehmen, nicht länger gedankenlos zu ignorieren, sich ausschließlich auf deren wirtschaftliche Verwertbarkeit zu beschränken. Die Banalisierung dieses Denkmals durch technologische</p>

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
	<p>Überformung mit im gesamten Bundesland beliebig anzutreffenden Windenergieanlagen wäre auch gesellschaftlich gesehen genau der falsche Weg, mit deutscher Vergangenheit umzugehen. Sie würde damit gleichsam geleugnet, gelöscht, aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Einen Ort, an dem zwei Weltkriege durch technische Entwicklung vorbereitet wurden, unter Windenergieanlagen zu verstecken, ist nicht nur ein Armutszeugnis, sondern eine kulturelle Bankrotterklärung des Landes Brandenburg.</p> <p>Es wurden in der Vergangenheit seitens der Denkmalschutzbehörde auch mehrfach Mahnungen an das Land Brandenburg gerichtet, wenigstens einen Conservation Management Plan zu erarbeiten, aus dem Entwicklungsperspektiven, Nutzungsvorstellungen und die einzelnen konkreten Sicherungs- und Instandhaltungsschritte hervorgehen. Leider ist das Land bis dato seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen. Somit kommen auch keine Abweichungen in Frage. Das BbgDSchG lässt unter gewissen Voraussetzungen Kompensationsvereinbarungen zu. Ohne die verbindliche Festlegung eines Entwicklungsziels für das Denkmal mit konkreter Planung von Erhaltungsmaßnahmen kann und wird hiervon seitens der Denkmalschutzbehörde kein Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Der Landkreis hat – auch aus diesem Grund – mit Beschluss des Kreistages Nr. 6-4521/21-IV/1 vom 21.06.2021 die Landesregierung als Eigentümer der größten Flächen der Liegenschaft aufgefordert, eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten, die die öffentlichen Belange miteinander vereinbart.</p>
17 Dahme/Mark-Ost	In dem Gebiet bei Rosenthal liegt das ortsfeste Bodendenkmal 131105 „Wüstung des deutschen Mittelalters“. Der Schutz des Bodendenkmals ist dadurch zu gewährleisten, dass auf dessen Fläche keine Windkraftanlagen errichtet bzw. Kabeltrassen verlegt werden.
29 Christinendorf	In dem Gebiet bei Christinendorf liegen die ortsfesten Bodendenkmale 130547 „Siedlung der Urgeschichte“ und 130550 „Siedlung der Urgeschichte“. Der Schutz der Bodendenkmale ist dadurch zu gewährleisten, dass auf deren Flächen keine Windkraftanlagen errichtet bzw. Kabeltrassen verlegt werden.

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu Windeignungsgebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

WEG	Forderungen/Hinweise UDB
34 Werbig (Niederer Fläming)	In dem Gebiet bei Hohengörsdorf liegen die ortsfesten Bodendenkmale 131382 „Siedlung der Jungsteinzeit“, 131194 „Siedlung der Jungsteinzeit; Wüstung des deutschen Mittelalters“ und 131209 „Siedlung der Urgeschichte“. Der Schutz der Bodendenkmale ist dadurch zu gewährleisten, dass auf deren Flächen keine Windkraftanlagen errichtet bzw. Kabeltrassen verlegt werden.